



Tarifglättung jetzt beantragen

Die Europäische Kommission hat den deutschen Regeln für die Tarifglättung für Einkünfte in der Land- und Forstwirtschaft zugestimmt. Nach der Veröffentlichung dieser Zustimmung im Bundesgesetzblatt kann ein entsprechender Antrag beim Finanzamt gestellt werden.

Zur Erinnerung: Die Einführung der Tarifglättung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte Ende 2016 war ein großer berufsständischer Erfolg. Obwohl damals Wolfgang Schäuble Bundesfinanzminister und oberster Hüter der schwarzen Null war, ist es dem Berufsstand gelungen, eine Sonderregelung ausschließlich für Land- und Forstwirte im Einkommensteuergesetz zu verankern. Diese Regelung ist als Reaktion auf die Milchkrise 2015/16 entstanden, um die naturbedingten Gewinnschwankungen landwirtschaftlicher Betriebe steuerlich abzumildern. Die erste gesetzliche Regelung der Bundesregierung fand aber keine Gnade vor der EU-Kommission, weil diese von einer Beihilfe ausgegangen ist. Deshalb musste die Bundesregierung nachsitzen und hat die Tarifglättung – nunmehr im Einvernehmen mit der EU-Kommission – nachgebessert. Der neuen Regelung hat die EU-Kommission zugestimmt. Es handelt sich nach wie vor um eine Beihilfe, aber eine nach den EU-Verträgen vertragskonforme Beihilfe. Der deutsche Gesetzgeber darf daher diese Tarifglättung den Land- und Forstwirten und Gartenbaubetrieben zukommen lassen.

Die Tarifglättung funktioniert so, dass über einen Betrachtungszeitraum von

drei Kalenderjahren die jeweils erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zusammengerechnet und der Durchschnitt dieser Jahre dem jeweiligen Veranlagungszeitraum im Rahmen einer fiktiven Besteuerung zugrunde gelegt wird. Durch diesen Trick sind in allen drei Jahren die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig und geglättet, naturbedingte Schwankungen nach oben und unten werden so ausgeschlossen. Der erste Betrachtungszeitraum umfasst die Kalenderjahre 2014 bis 2016. Die Finanzverwaltung muss nunmehr auf Antrag das Ergebnis der Steuerjahre 2014, 2015 und 2016 auf der Basis von fiktiv gleichbleibenden landwirtschaftlichen Einkünften neu berechnen. Wenn der Landwirt im Rahmen dieser fiktiven Steuerberechnung weniger an den Fiskus zu zahlen hat als nach der regulären Besteuerung, erhält der Landwirt den Differenzbetrag mit einem geänderten Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 2016 zurück.

Das Verfahren läuft so ab, dass zwingend ein Antrag jedes Steuerpflichtigen gegenüber dem Finanzamt gestellt werden muss. Dies deshalb, weil die EU-Kommission aufgrund des Beihilfecharakters diverse Erklärungen vom Landwirt fordert. Viele Landwirte kennen diese Erklärungen aus der Beantragung



Erstattungen aus der Gewinnglättung können Liquidität in den Betrieben verbessern, ebenso Zahlungen aus dem Soforthilfeprogramm (siehe unten).

Foto: landpixel

der Agrardieselerstattung. Im Antrag selbst muss daher kein Betrag genannt werden, die Finanzverwaltung muss selber rechnen. Die Oberfinanzdirektion NRW hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass diese Beträge zügig ausgezahlt werden sollen, um den Betrieben in Zeiten der Corona-Pandemie eine Liquiditätshilfe zukommen zu lassen. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer wenden sich daher am besten direkt an ihr Steuerbüro, welches ihnen bei der Antragstellung behilflich sein wird. Die PARTA Steuerberatungsgesellschaft hält dafür den PARTA-Tarifrechner bereit, mit dem man genau den Erstattungsbetrag ausrechnen kann.

Rechtsanwalt und Steuerberater Ralf Stephany, Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht, Geschäftsführer der PARTA Steuerberatungsgesellschaft